

ALTE LEIPZIGER Leben: Fristen zum Jahresende 2018

Private Altersversorgung (Schicht 3)

Anträge im **Antragsmodell** mit Beginn 01.12.2018 können unter der Voraussetzung, dass ein SEPA-Lastschriftmandat vereinbart wurde, bis 15.02.2019 eingereicht werden. Eine Policierung muss bis spätestens 28.02.2019 erfolgen.

Beim **Invitativmodell** mit Beginn 01.12.2018 und SEPA-Lastschriftmandat muss die Annahmeerklärung zum Angebot bei der ALTE LEIPZIGER spätestens am 28.02.2019 eingegangen sein.

Steuerlicher Hinweis:

Sollte der Sonderausgabenabzug von Risikoversicherungsbeiträgen für das Jahr 2018 gewünscht sein, muss der technische Versicherungsbeginn, der Antragseingang, die Policierung oder die Annahmeerklärung zum Angebot (Invitatio) und die Beitragszahlung noch im Jahr 2018 liegen. Bei Erhebung der Beiträge im Rahmen eines bis 28.12.2018 erteilten SEPA-Lastschriftmandats gilt der fällige Beitrag als rechtzeitig entrichtet, sofern dem Einzug der Beiträge nicht widersprochen wird und das Konto genügend Deckung aufweist.

Einmalbeiträge Privatgeschäft (Schicht 1 und 3)

Bei Verträgen mit Einmalbeiträgen muss uns der Antrag bis zum 14.12.2018 vorliegen sowie der Einmalbeitrag eingegangen bzw. das SEPA-Lastschriftmandat erteilt sein. Bei einer Anlagesumme über 100.000 € fallen 4,25 % Verzugszinsen an.

Bei Erteilung eines Lastschriftverfahrens buchen wir die Zinsen direkt vom Konto inkl. Anlagesumme ab. Dazu muss unter den »Besondere Vereinbarungen« folgendes vermerkt werden: »Verzugszinsen sollen vom Konto direkt abgebucht werden«. Bei Überweisungen soll der Einmalbeitrag inkl. Zinsen überwiesen werden.

Basis- und Riester-Renten (Schicht 1 und 2)

Um sich einen steuerbegünstigten bzw. zulagenberechtigten Versicherungsvertrag im Jahr 2018 zu sichern, ist es erforderlich, dass wir den Antrag im Antragsmodell bzw. die Annahmeerklärung zum Angebot (Invitatio) bis 28.12.2018 erhalten. Ein SEPA-Lastschriftmandat muss dafür erteilt worden sein. Für die volle Förderung kann eine Rückdatierung bis zum 01.01.2018 vorgenommen werden.

Sollte die Eingangsfrist 28.12.2018 nicht eingehalten werden, bitten wir Sie einen Vorschlag mit Versicherungsbeginn 01.01.2019 einzureichen.

Bitte reichen Sie Invitativmodelle nur bis Ende November ein, damit ein Vertrag noch in 2018 geschlossen werden kann.

Bei Antragseingängen nach dem 01.12.2018 werden inhaltlich vom Antrag abweichende Versicherungsscheine mit Billigungsklausel poliziert.

Laufende Beiträge, Einmalbeiträge, Sonderzahlungen oder Zuzahlungen, die bis zum 28.12.2018 der ALTE LEIPZIGER zugegangen sind, werden dem Jahr 2018 zugerechnet. Bei Erhebung der Beiträge im Rahmen eines bis 28.12.2018 erteilten SEPA-Lastschriftmandats gilt der fällige Beitrag als rechtzeitig entrichtet, sofern dem Einzug der Beiträge nicht widersprochen wird und das Konto genügend Deckung aufweist.

Betriebliche Altersversorgung

Für die steuerliche Berücksichtigung der Beiträge für das Jahr 2018 ist es erforderlich, dass diese bis 31.12.2018 an uns gezahlt werden. Beim SEPA-Mandat ist insbesondere bei Jahresbeiträgen und Zuzahlungen nach §§ 3 Nr. 63, 40b oder 100 Abs. 6 EStG zeitlich sicherzustellen, dass die Belastung des Geschäftskontos beim Arbeitgeber bis 31.12.2018 erfolgt. Dagegen reicht es bei monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Beiträgen aus, wenn die Belastung im neuen Jahr innerhalb der ersten drei Wochen eintritt.

Wir empfehlen zumindest Jahresbeiträge und Zuzahlungen für das Jahr 2018 vorab unter Angabe von Name und Geburtsdatum des Versicherten auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Direktversicherungen: DE67 5001 0060 0061 5576 00 (BIC PBNKDEFF)

Pensionskassen: DE40 5001 0060 0997 0706 09 (BIC PBNKDEFF)

Die Gutschrift auf dem Konto der ALTE LEIPZIGER muss im Jahr 2018 erfolgen. Das SEPA-Mandat ist dann erst für die Folgebeiträge im Antrag zu erteilen.

Der technische Versicherungsbeginn und die Policierung oder der Eingang der Annahmeerklärung zum Angebot (Invitatio) muss im Jahr 2018 liegen.

Unterstützungskassenzusagen:

Zuwendungen eines Trägerunternehmens i.S. des § 4d EStG sind in dem Wirtschaftsjahr des Trägerunternehmens als Betriebsausgaben abzuziehen, in dem sie geleistet wurden. Dies setzt bei Wirtschaftsjahren mit Beginn in 2018 voraus, dass bis zum Ablauf des 31.12.2018

- das Trägerunternehmen die Teilnahme gegenüber der ALTE LEIPZIGER Unterstützungskasse e.V. erklärt,
- der Leistungsumfang schriftlich fixiert wird,
- die erforderliche Rückdeckungsversicherung policiert oder durch eine Teilnahmebestätigung seitens der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G. angenommen wird und
- die Annahme durch die ALTE LEIPZIGER Unterstützungskasse e.V. erfolgt.

Die Zuwendungen gelten als geleistet, wenn bei Eingang eines Überweisungsauftrages bei dem Geldinstitut oder im Zeitpunkt der Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates das Konto des Trägerunternehmens eine hinreichende Deckung aufweist.

Der Tatbestand der Leistung ist bei bilanzierenden Trägerunternehmen auch gegeben, wenn sie für das ablaufende Wirtschaftsjahr für die Zuwendung eine Verbindlichkeit einbuchen, die erst im Folgewirtschaftsjahr eine Zahlung an die Unterstützungskasse auslöst.

Außerdem haben bilanzierende Trägerunternehmen die Möglichkeit, für das ablaufende Wirtschaftsjahr eine gewinnmindernde Rückstellung für nachträgliche Zuwendungen zu berücksichtigen, wenn die Zuwendungen für das abgelaufene Wirtschaftsjahr bis zum Ablauf eines Monats nach Aufstellung oder Feststellung der Handelsbilanz geleistet werden.